

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

DATAGROUP SE
Wilhelm-Schickard-Str. 7
72124 Pliezhausen

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten
Vorsitzenden des Vorstands, Herrn Hans-Hermann Schaber

- im folgenden „**DATAGROUP**“ genannt -

und der

DATAGROUP Mobile Solutions AG
Reinsburgstr. 27
70178 Stuttgart

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Vorstand,
Herrn Christian Sauter

- im folgenden „**Konzerngesellschaft**“ genannt -

- gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet -

Präambel

DATAGROUP ist Alleingesellschafterin der Konzerngesellschaft.

Zwischen DATAGROUP und der Konzerngesellschaft wird insbesondere auch zum Zwecke der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft der nachfolgende Ergebnisabführungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Konzerngesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die DATAGROUP abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der gemäß § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.

In jedem Fall darf die Gewinnabführung den in § 301 AktG in seiner jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.

- (2) Die Konzerngesellschaft kann mit Zustimmung der DATAGROUP Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen des Organträgers nach § 272 Abs. 2 Nr.4 HGB), sind auf Verlangen der DATAGROUP aufzulösen und zum Ausgleich eines Fehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der Konzerngesellschaft laufenden Geschäftsjahres. Die Vertragsteile gehen davon aus, dass die Eintragung des Unternehmensvertrages in das Handelsregister im Laufe des Geschäftsjahres 2017/2018, welches vom 01.10.2017 bis zum 30.09.2018 läuft, erfolgen wird. Für den Fall, dass die Eintragung des Unternehmensvertrages nach dem 30.09.2018 erfolgen sollte, verlängert sich die Zeit der Unkündbarkeit dieses Vertrages um so viele Jahre, dass seit dem Zeitpunkt der Eintragung des Unternehmensvertrages mindestens fünf volle Zeitjahre vergangen sind.
- (4) Monatliche Abschlagszahlungen auf die Gewinnabführung verstoßen nicht gegen das Gebot der Vollabführung, wenn sie unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Jahresbilanzgewinns stehen. Überschießende Abschlagszahlungen auf die Gewinnabführung sind als verzinsliche Darlehensgewährung zu behandeln.
- (5) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird jeweils am Schluss des Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % pro Jahr zu verzinsen.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die Verlustübernahme durch DATAGROUP erfolgt gem. den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) § 1 Abs. 5 gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zu Verlustausgleich gegenüber der Konzerngesellschaft.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der DATAGROUP und der Hauptversammlung der Konzerngesellschaft geschlossen.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Konzerngesellschaft wirksam. Die Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns bzw. zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages beginnt im Innenverhältnis mit dem Beginn des Wirtschaftsjahres in dem die Eintragung erfolgt, also rückwirkend für das Jahr der Eintragung des Unternehmensvertrages in das Handelsregister der Konzerngesellschaft, frühestens somit zum 01.10.2017, 00:00 Uhr. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum Ende eines Geschäftsjahres der Konzerngesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Konzerngesellschaft, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Konzerngesellschaft endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Er verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (3) Die Wirksamkeit dieses Vertrages wird von einer formwechselnden oder übertragenden Umwandlung der DATAGROUP oder der Konzerngesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder des Umwandlungssteuergesetzes nicht berührt. Dies gilt nicht, falls die Konzerngesellschaft in oder auf eine Rechtsform umgewandelt wird, die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht als beherrschtes Unternehmen Partei eines Vertrages im Sinne der §§ 291 ff AktG sein kann.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die DATAGROUP ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
 - die DATAGROUP nicht mehr mehrheitlich an der Konzerngesellschaft beteiligt ist;
 - die DATAGROUP nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder des Umwandlungssteuergesetzes übertragend umgewandelt wird.

Die in den vorstehenden zwei Spiegelstrichen aufgeführten wichtigen Gründe sind nur dann als wichtiger Grund anzuerkennen, wenn auch nach Maßstab des Gesetzes, insbesondere des Steuerrechts im konkreten Einzelfall ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt.

- (5) Wenn der Unternehmensvertrag endet, hat die DATAGROUP den Gläubigern der Konzerngesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Parteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Ort, Datum

Ort, Datum

DATAGROUP SE

DATAGROUP Mobile Solutions AG